OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605369/2/KH

Datum:
Linz, 13. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des I C, vertreten durch RA Dr. M M, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21. Juli 2022, GZ: BHFR/921060020153/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 40 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 21. Juli 2022, GZ: BHFR/921060020153/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 2 Stunden) über I C (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm vorgeworfen wurde, als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x mit Schreiben vom 25. November 2021 aufgefordert worden zu sein, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 16. Oktober 2021 um 13:40 Uhr in F auf der B x bei StrKm x in Fahrtrichtung L gelenkt hat, und diese Auskunft nicht binnen dieser Frist erteilt bzw. auch keine andere Person benannt zu haben, die diese Auskunft erteilen hätte können. Somit habe er gegen § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde bringt der Bf im Wege seines Rechtsvertreters vor, dass er rechtzeitig eine Auskunft zur Lenkererhebung erteilt habe und das gegenständliche Fahrzeug wie bekannt gegeben von I G gelenkt worden sei. Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Das auf den Bf zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x wurde am 16. Oktober 2021 um 13:40 Uhr in F auf der B x bei StrKm x in Fahrtrichtung L gelenkt, wobei die in diesem Bereich kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 35 km/h – nach Abzug der Messtoleranz – überschritten wurde [Behördenakt - Anzeige LVA FB 2.1. – Geschwindigkeitsüberwachung vom 16. Oktober 2021].

2. Mit Schreiben vom 25. November 2021 forderte die belangte Behörde den Bf auf, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens bekannt zu geben, wer das angeführte Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat. Die Lenkerhebung wurde dem Bf persönlich am 29. November 2021 übergeben. Dies geht aus der im Behördenakt einliegenden Übernahmebestätigung, auf der die eigenhändige Unterschrift des Bf angebracht und der Vermerk „zugestellt - Empfänger - Identität

geprüft“ enthalten ist, hervor [Behördenakt - Lenkerhebung; Übernahmebestätigung].

3. Das dem Schreiben vom 25. November 2021 beiliegende Formular betreffend Lenkererhebung wurde vom Bf nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung ausgefüllt [Behördenakt - Lenkererhebung].

4. In der Folge erging eine Strafverfügung vom 18. Jänner 2022, welche dem Bf nicht zugestellt werden konnte. Am 4. Juli 2022 wurde dem Bf die Strafverfügung schließlich in der JA Linz zugestellt und von ihm persönlich übernommen [Behördenakt - Übernahmebestätigung].

5. Mit Einspruch vom 13. Juli 2022, eingelangt bei der belangten Behörde am 14. Juli 2022, gab der zwischenzeitig bevollmächtigte Rechtsvertreter des Bf bekannt, dass nicht der Bf das Fahrzeug gelenkt habe, sondern I G, geb. x, p.A. x [Behördenakt - Einspruch].

6. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor der belangten Behörde übermittelte diese dem Bf das Schreiben betreffend Lenkererhebung samt Zustellnachweis sowie das vom Bf nicht ausgefüllte Formular zur Lenkerauskunft [Behördenakt – Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme]. Der Rechtsvertreter übermittelte mit Schreiben vom 21. Juli 2022 das nunmehr ausgefüllte und mit 21. Juli 2022 datierte Formular zur Lenkerauskunft [Behördenakt – E-Mail Rechtsvertreter v. 21. Juli 2022].

7. In der Folge erging das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis.

8. Der Bf befindet sich derzeit in der JA L.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, insbesondere in das Schreiben betreffend Lenkererhebung vom 25. November 2021 sowie dem diesbezüglichen Zustellnachweis.

2. Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Der Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln. Der Bf hat trotz ordnungsgemäßer Zustellung der Lenkererhebung binnen zwei Wochen ab Zustellung keine Auskunft erteilt. Diese wurde erstmals durch seinen Rechtsvertreter im Rahmen des Einspruchs gegen die Strafverfügung am 14. Juli 2022 vollständig erteilt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) in der zur Tatzeit gültigen Fassung lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander

verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen könnte.

§ 103 Abs. 2 KFG normiert eindeutig, dass im Rahmen einer Lenkerauskunft vom Zulassungsbesitzer Name und Anschrift des Lenkers – im Fall einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung - bekanntzugeben sind.

Im vorliegenden Fall wurde dem Bf das Schreiben betreffend die Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers des auf ihn zugelassenen Fahrzeugs am 29. November 2021 ordnungsgemäß durch persönliche Übernahme zugestellt. Er hat binnen zwei Wochen die geforderte Auskunft nicht erteilt. Im laufenden Ermittlungsverfahren vor der belangten Behörde erteilte sein Rechtsvertreter erstmals mit E-Mail vom 13. Juli 2022, eingelangt bei der belangten Behörde am 14. Juli 2022, die Auskunft, wer das Fahrzeug zur angegebenen Zeit gelenkt hat.

Somit ist festzuhalten, dass der Bf die geforderte Lenkerauskunft nicht binnen der in § 103 Abs. 2 KFG normierten Frist erteilt hat und der objektive Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftat folglich erfüllt ist.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat keinerlei Vorbringen erstattet, die ein Verschulden seinerseits ausschließen ließen. Sein Rechtsvertreter hat die geforderte Lenkerauskunft erst am 14. Juli 2022 erteilt. Somit ist auch die subjektive Tatseite der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafen bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Über den Bf wurde im vorliegenden Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro verhängt.

Den Annahmen der belangten Behörde betreffend seine Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse wurde vom Bf nicht widersprochen. Erschwerend hat die belangte Behörde eine einschlägige Vormerkung gewertet bzw. enthält die Begründung des Straferkenntnisses den Vermerk, dass berücksichtigt wurde, dass sich der Bf derzeit in der JA L befindet, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Verhängung einer Geldstrafe nach höchstgerichtlicher Judikatur auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht.

Zur Strafbemessung ist aus Sicht des Verwaltungsgerichts Folgendes festzuhalten:

Im konkreten Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass durch die nicht binnen der gesetzlich normierten Frist erteilte Lenkerauskunft des Bf – diese erfolgte (erstmals) am 14. Juli 2022 – eine Ahndung des für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddeliktes (Geschwindigkeitsüberschreitung) nicht möglich war, da in der Zwischenzeit Verfolgungsverjährung hinsichtlich dieses Delikts eingetreten

ist. Andererseits ist ins Treffen zu führen, dass der Bf die Lenkerauskunft zumindest verspätet erteilt hat.

Über den Bf wurden mehrere Vorstrafen wegen Verstößen gegen das KFG verhängt. Die seitens der belangten Behörde im Rahmen der Strafbemessung herangezogene einschlägige Vormerkung ist allerdings nicht heranzuziehen, da die Tatzeit im gegenständlichen Verfahren vor der genannten Bestrafung lag.

Die belangte Behörde hat weiters festgehalten, dass die Tatsache, dass sich der Bf zum Zeitpunkt des Ergehens des Straferkenntnisses in der JA L befand, berücksichtigt wurde, wobei dennoch ein Strafbetrag in Höhe von 250 Euro verhängt wurde. Unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände wird die verhängte Strafe auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 40 Stunden) herabgesetzt, wobei dieser Strafbetrag als angemessen und aus spezial- und generalpräventiver Sicht ausreichend angesehen wird.

2.4. Der Ausspruch über die Verfahrenskostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist bezüglich der Beurteilung der Frage, ob die Lenkerauskunft im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG erteilt wurde, nicht von der gefestigten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing